

Stefan Marti
Leiter
direkt 04144 835 82 08
stefan.marti@dietlikon.org

Protokollauszug vom 16.11.2021

243 13.13.3 Allgemeine Akten
AOZ; Leistungsvereinbarung bis 31.12.2022; Genehmigung

a) Ausgangslage

Gemäss dem Asylgesetz (AsylG) und der Asylverordnung (AsylV) des Bundes; dem Bundesgesetz über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VInTA); der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (AfV); und dem kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) ist die Gemeinde für zugewiesene Personen, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) haben, sowie für in der Gemeinde wohnhafte Personen mit Flüchtlingsstatus, sowie nach AfV unterstützte Personen, die neu als Flüchtlinge anerkannt werden und Anspruch auf Unterbringung und Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) haben, zuständig.

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages ist die Gemeinde Dietlikon mit der AOZ die Leistungsvereinbarungen vom Januar 2010 (betreffend Asylsuchende), vom Februar 2012 (betreffend vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer), vom Oktober 2012 (betreffend sog. Mischfällen), vom Juni 2016 (betreffend Asylsuchende; ersetzte die Leistungsvereinbarung aus dem Jahr 2010) eingegangen. Im Juni 2021 hat die AOZ die laufenden Leistungsvereinbarungen mit der Gemeinde Dietlikon gekündigt. Die AOZ hat informiert, dass sie die Leistungsvereinbarungen mit allen Vertragsgemeinden anpassen wolle. So wolle die AOZ die gesetzlichen Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich nachführen sowie mehr Transparenz bei der Verrechnung und vereinheitlichen die Leistungen erlangen.

Aufgrund der terminierten Submission des bisherigen Auftrages der Fallführung erwähnter Personengruppen für das Jahr 2022 sowie zur Sicherstellung der Unterbringung und Unterstützung derer im Jahr 2022 regelt die Gemeinde Dietlikon nun mit einer einjährigen Leistungsvereinbarung mit der AOZ die Zusammenarbeit neu.

b) Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) sowie die Fallführung von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon. Die Leistungsvereinbarung ist auf die Zeitdauer vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 befristet. Der mit den Verantwortlichen der AOZ bereinigte Entwurf liegt an der heutigen Sitzung vor.

c) Kostenvergleich

Zugunsten AOZ

Leistung	LV bisher	LV neu
Fallführung vorläufig Aufgenommene (VA Ausländer)	Fr. 12.40 pro Fall + Tag	Fr. 11.10 pro Person + Tag, mind. Fr. 37'000.- pro Jahr
Fallführung vorläufig Aufgenommene (VA Flüchtlinge)	Fr. 12.40 pro Fall + Tag	
Fallführung Asylsuchende (AS) und Abgewiesene (NEE)	Fr. 5.50 pro Person + Tag	
IAZH-Prozesskosten für VA (Ausländer und Flüchtlinge) sowie AS	CHF 1.10 pro VA + Tag	
IAZH-Vorschuss	CHF 93'000.-	CHF 104'000.-
AOZ-Vorschuss Liquidität	-	CHF 175'000.-
Unterstützungspauschale Kanton	Fr. 18.65 pro Person + Tag	Fr. 18.65 pro Person + Tag
Programmkosten und weitere Dienstleist.	nach Aufwand	nach Aufwand
Bewirtschaftung Liegenschaften	nach Aufwand, Fr. 78.-/Std.	nach Aufwand, Fr. 91.-/Std.

Zugunsten Gemeinde

Leistung	LV bisher	LV neu
Sonderunterbringungspauschale	Fr. 1.30 pro Person + Tag	Fr. 1.30 pro Person + Tag
Unterbringungspauschale	Fr. 16.05 pro Person + Tag	Fr. 16.05 pro Person + Tag

AOZ; Leistungsvereinbarung bis 31.12.2022; Genehmigung

Beschluss:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Dietlikon und der AOZ betreffend der Fallführung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländern sowie anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit Wohnsitz in der Gemeinde Dietlikon, Fassung für die GR-Sitzung vom 16.11.2021, wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2022.
3. Mitteilung an:
 - AOZ, unter Beilage der unterzeichneten Leistungsvereinbarung
 - Sozialbehörde Dietlikon
 - Gemeinderat Soziales + Gesellschaft
 - Leiter Soziales + Gesellschaft
 - Finanzen
 - RGPK (zur Information)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: